

bürtigkeit entschied, findet M. in der Geschichte des schweizerischen Hauses Falkenstein bestätigt. Besondere Freiheitsurkunden wurden nur dann ausgestellt, wenn es sich um den Übergang von Gütern oder um gräfliche bzw. landgräfliche Rechte handelte, wogegen entferntere Verwandte mit dem Hinweis auf mangelnde Dynastenstellung der Erben hätten Einspruch erheben können. — M. bringt ferner Beiträge zur Genealogie schweizerischer Dynastengeschlechter. E. B.

Giovanni de Vergottini, *Problemi di storia della costituzione comunale* (Riv. stor. Ital. 59, 1942, S. 225—238). — Überblick über den Stand der Forschung und die noch ungelösten Fragen. Im einzelnen gegliedert: 1. Übersicht über die allgemeine Literatur. 2. Fragen der Methodik: Berücksichtigung des ganzen hs. Materials ist nicht erforderlich; lokale und allgemeine Forschung. 3. Kurzer Überblick über die Konsularperiode (periodo consolare, bis 1180) in der Entwicklung der italienischen Kommunen und diejenige der Herrschaft der podestà (p. podestavile, bis 1250). 4. Ausführlicher die Entwicklung der Bürgerschaft (popolo) als politischer Körper, die Entstehung der costituzione popolare als dritter Stufe in der italienischen Kommunalentwicklung, die rechtlichen Beziehungen zwischen popolo und comune. 5. Die Rechtsbeziehungen der Stadt zu ihrem Territorium. Hier stellen sich nach Ansicht des Vf.s für die Rechtsgeschichte noch die meisten Probleme. J. B.

Erwin Hoff, *Pavia und seine Bischöfe im Mittelalter*. Beiträge zur Geschichte der Bischöfe von Pavia unter bes. Berücksichtigung ihrer politischen Stellung. 1. Epoche: Età Imperiale. Von den Anfängen des Bistums bis 1100. Pavia 1943, Premiata Tipografia succ. frat. Fusi; XXXIII u. 448 S.

Anselm Sparber, *Das Bistum Sabiona in seiner geschichtlichen Entwicklung* kurz dargestellt. Brixen 1942, Weger; 127 S., 2 Taf. — S.s Buch entstand laut Vorwort in der Absicht, meine Gedanken über Anfänge und Frühgeschichte des Bistums Säben (Schlernschr. 20 S. 168—200, 293—300, 323f.; ebd. 28 S. 53ff.) sowie über dessen Bischof Ingenuin (Brackmannfestschr. S. 17—39) als vielfach haltlos oder irrig zu erweisen. Die einleitenden Abschnitte gelten der Kassianlegende (S. 11—19) und dem Durchdringen des Christentums im Ostalpenraum (S. 20—31). Sie wiederholen im wesentlichen nur Bekanntes. Dann werden die verschiedenen Ansichten über Entstehung und erste Leiter des Säbner Hochstifts ohne genauere Einzeluntersuchung und ohne entschiedene Stellungnahme erörtert (S. 32—44). Bei Behandlung St. Ingenuins (S. 45—71) wird vor allem dessen Haltung im Dreikapitelstreit entschuldigt und — kaum überzeugend meine Ansicht bestritten, daß dieser Bischof erst seit dem 10. Jh. als Heiliger verehrt worden sei. Die folgenden Ausführungen (S. 72—100) bekämpfen mit teilweise sehr anfechtbarer Beweisführung meine Annahme, das Bistum Säben sei nach dem Vorrücken der Baiern über den Brenner untergegangen und dann Mitte des 8. Jh.s im Rahmen der bairischen Landeskirche neu errichtet worden. Sie wenden sich hierauf den kirchlichen Verhältnissen Tirols zur Zeit Karls d. Gr., besonders dem Stift Innichen zu. Zuletzt werden die Säbner Bischöfe des 9. und 10. Jh.s besprochen (S. 101—117). — Andere mögen entscheiden, ob der Vf. sein oben erwähntes Hauptziel erreicht hat. Allgemein gesprochen, verfährt er bei Auswertung von Quellen und Schrifttum nicht immer unbefangen, gründ-